



## BEKANNTMACHUNG

Oerlenbach - 13.09.2024

### Straßenreinigung/Überhang von Bäumen und Sträuchern

Straßenreinigung sowie die Beseitigung von Überhängen von Bäumen und Sträuchern in den öffentlichen Verkehrsraum gehören zu den Verkehrssicherungspflichten.

Viele Bürgerinnen und Bürger sind hierüber nicht ausreichend informiert. Wir haben deshalb nachfolgend die wichtigsten Punkte aus der Verordnung der Gemeinde über Straßenreinigung und Straßensicherung zusammengefasst.

#### 1. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

Öffentliche Straßen dürfen nicht unnötig verschmutzt werden.

Daher ist es z. B. verboten:

- Abfälle aller Art wegzwerfen,
- Putz-, Waschwasser oder sonstige Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen,
- Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern,
- Gegenstände abzustellen oder zu bearbeiten.

Außerdem dürfen öffentliche Straßen und Wege nicht durch Tiere verunreinigt werden.

#### 2. Reinigungspflicht an öffentlichen Straßen

Öffentliche Straßen sind durch die direkt anliegenden Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter) auf eigene Kosten zu reinigen.

Reinigungspflichtig sind aber auch diejenigen, deren Grundstück über ein anderes Grundstück von der Straße erschlossen wird.

Reinigungsfläche ist die am Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zu Straßenmitte, also der Geh- und Radweg sowie die Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße.

Geh- und Radweg und Fahrbahnen sind

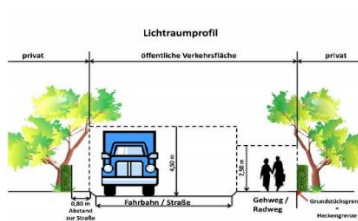
- bei Bedarf, mind. aber einmal monatlich zu kehren,
- bei Bedarf von Gras und Unkraut zu befreien.

Die Reinigungspflicht gilt nicht für die Fahrbahn von Kreis- und Bundesstraßen.

#### 3. Bäume und Sträucher auf Grundstücken

Zweige von Bäumen und Sträuchern, die den Fußgänger- und Straßenverkehr behindern, sind bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Sofern Äste und Zweige in die Verkehrsfläche hineinragen, sind dabei folgende lichte Höhen freizuhalten:

- über Geh- und Radwegen: mind. 2,50 m
- über Fahrbahnen: mind. 4,50 m



Bäume und Sträucher neben Verkehrszeichen dürfen deren Erkennbarkeit nicht behindern. Sie sind deshalb rechtzeitig frei zu schneiden. Dies gilt auch, wenn die Verkehrszeichen ganz oder teilweise auf privatem Grund stehen.

#### 4. Folgen

Keine oder eine unzureichende Reinigung bzw. kein Rückschnitt kann nicht nur eine Geldbuße nach sich ziehen, sondern in Schadensfällen auch zur Ersatzpflicht führen.

Schmitt

Ausgehängt am:

Abgenommen am: